

S.C.41. C.L. 199.0Dr. Geiser EPD
A.H.

14. April 1965

Kongo 821 AVA
 Besprechung im Sitzungszimmer
 Handelsabteilung betreffend
 Abkommen Kongo Léop.
 (14. April 1965, 14.30 h)

Anwesend sind:

Handelsabteilung: Vorsitz Vizedirektor Moser
 Fürsprech Leibundgut
 Verneil, Dr. Fankhauser, Kachelhofer

BFD: Dr. Probst, ~~Dr. Geiser~~, Gut, Grenier und Jaccoud

Luftamt: Fr. Aebi

Swissair: Generalsekr. Dr. Haas

Vorort: Fürsprech Rothenbühler

Bauernverband: H. Jeanrenaud

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Besprechung, die am 3. September 1963 im gleichen Lokal stattfand. Damals wurde beschlossen, auf Einladung des damaligen Ministerpräsidenten Adoula den kongolischen Behörden den Entwurf eines Abkommens zu unterbreiten (dreiteiliges Abkommen nach üblichem Muster). Schildert die seitherige Entwicklung. Heute liegt kongolischer Gegenentwurf zu separaten Handelsabkommen vor. Zudem verbinden die kongolischen Behörden das in Diskussion stehende Luftfahrtabkommen mit schweizerischen ERG-Zusicherungen. Der Zweck der heutigen Sitzung sei nicht, zu konkreten Ergebnissen oder fertigen Texten zu gelangen, sondern die Situation und Interessenlage auf allen Gebieten abzuklären und das weitere Vorgehen zu prüfen. Stellt folgende Fragen:

1. Wie gross ist das schweizerische Interesse am Abschluss eines Handelsabkommens.
2. Eines Investitionsschutzabkommens.
3. Wie weit könnte man ERG-Zusicherungen geben und in welcher Form.
4. Interessenlage der Swissair und Dringlichkeit.

Dr. Probst:

Schildert kurz die heutige politische Lage und stellt fest, dass die Situation Tschombés heute als ziemlich konsolidiert

und die Lage des Kongo Léop. als einigermaßen stabilisiert eingeschätzt werden können. Entgegen der Lage vor einigen Monaten, als Tschombé anfangs Dezember eine Delegation kurzfristig nach Bern und anderen europäischen Hauptstädten schicken wollte, um Verträge mit Industrieländern aus Prestige Gründen abzuschliessen, können wir uns heute ausschliesslich von unseren eigenen Interessen leiten lassen, ohne politische Implikationen. Zurzeit seien noch ca. 600 Schweizer im Kongo.

Dr. Haas, Swissair:

Der Luftverkehr der Swissair in Afrika (Westen, Norden, Osten) könne als gut bezeichnet werden. Allerdings sei der Einfluss der alten Kolonialmächte immer noch gross. Erwähnt den Fall Spandre (persönlicher Freund von Tschombé), der inoffiziell einen Vorschlag betreffend Lieferungskredite für Schweizer Waren im Zusammenhang mit einem Luftabkommen Kongo-Schweiz machte. Für die Swissair sei Léop. als notwendiger Zwischenlandeplatz für die Öffnung der Linie nach Südafrika, wo bereits Landrechte bestehen, sehr wichtig (in Frage kämen ev. auch Elisabethville und Nairobi). Bezüglich der Dringlichkeit wäre es der Swissair möglich, im Jahr 1967, ev. schon 1966 eine Linie nach Südafrika (über Athen) zu eröffnen.

Moser:

Ist auch der Auffassung, dass das Luftabkommen mit Kongo L. mit den andern Abkommen zu verbinden wäre. Hingegen wäre ein direktes Junktim zwischen Luftlanderechten und ERG-Garantie zu vermeiden.

Rothenbühler:

Zum Handelsabkommen: Zurzeit haben wir einen Warenaustausch von ca. 12 Millionen Sfr. in jeder Richtung. Stellt die Frage von Minimalkontingenten für unsere Einfuhren im Kongo Léop. Wir sollten auf jeden Fall an einem möglichen Aufschwung des Kongos teilhaben. Meistbegünstigung für Zölle, Einfuhrformalitäten und Lizenzen verankern. Transfer für schweizerische Wareneinzahlungen sollte gewährleistet sein. Empfiehlt Verzicht auf Kontingentsliste, weil diese sich eher einschränkend auswirken würde.

Leibundgut:

Die bisher vom Kongo Léop. mit andern Staaten abgeschlossenen Handelsverträge (auch mit westlichen Ländern) enthalten keine Kontingente für die Einfuhr.

Fankhauser:

Auf Ende 1964 betrug das ERG-Engagement des Bundes für Kongo L. zirka 1,1 Mio. Fr. (Garantiesumme); zurzeit liegt ein konkreter Antrag für ein ERG-Geschäft über ca. Fr. 400'000.- mit einer Kreditfrist von 5 Jahren vor.

Rothenbühler:

Erwähnt OTRACC-Plan (zum Ausbau der Transportmöglichkeiten im Kongo). Kontaktnahme mit Firmen ergab, dass dies für uns nicht

interessant ist (Schienenlieferungen und Reparatur von alten belgischen Lokomotiven). ERG nur als Zusagen im Einzelfall. Wäre mit einer allgemeinen Zusicherung der ERG-Erteilung einverstanden, aber ohne Plafondbeträge.

Jeanrenaud:

Rester à la clause classique de la nation la plus favorisée. Intérêt à un contact, mais pas d'urgence. Pas de motifs valables de déroger à la ligne habituelle dans le secteur des contingents.

Dr. Geiser:

Investitionsschutz: Jedernfalls keine anderen Abmachungen treffen ohne diesen Schutz. Der freie Transfer dürfte heute eine Illusion sein.

Jaccoud:

Orientiert über die schweizerische Kolonie und schweizerische Investitionen im Kongo.

Rothenhühler:

Für Investitionsschutz 3 Bedingungen:

1. Schiedsgericht.
2. Rechtsanspruch auf Zahlung in freien Devisen, inkonditionell bei Verstaatlichungen.
3. Freier Transfer von Gewinnen und Erträgen.

Dr. Geiser:

→ im Rahmen der Möglichkeiten gemäss nationaler Gesetzgebung!
 Transfer der Löhne sollte ebenfalls sichergestellt sein. Eine entsprechende Klausel findet sich bereits in unserem ersten Entwurf und wäre also wieder aufzunehmen.

Moser:

Fasst die Diskussion wie folgt zusammen:

Einverständnis über Abschluss von 3 unabhängigen Abkommen über Handel, Investitionsschutz und technische Hilfe, zusätzlich Briefwechsel betr. Niederlassung. Gemeinsame Behandlung einschliesslich Luftabkommen, dessen Entwurf bereits übergeben. ERG-Garantie wird in Reserve gehalten für den Zeitpunkt des gemeinsamen Abschlusses der verschiedenen Abkommen. Für den gemeinsamen Abschluss der Abkommen wird man auf den Einsatz der ERG nicht verzichten können. Passender Textentwurf wird für Verhandlungen in Reserve gehalten. Das EPD bereitet Entwurf zu Investitionsschutzabkommen vor. Dienst für Technische Zusammenarbeit übermittelt uns Text Abkommen betr. technische Hilfe. Handelsabteilung bereitet mit Vorort und Bauernverband Gegenentwurf für Handelsabkommen vor.

Die Entwürfe sollen auf diplomatischem Wege gemeinsam überreicht werden, wobei, bei einigermaßen positiver Reaktion, die schweizerische Bereitschaft bekundet wird, in Verhandlungen einzutreten.